



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn
André Mommert

Nur per E-Mail:
a.mommert.5skbfpubrf@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2505

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Herr Dr. Pokorny

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 12.07.2021

GESCHÄFTSZ. 25-725/005 II#0598

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Vermittlung bei Anfrage „Auflistung aller Unternehmen, welche als KRITIS gelten.“
[#223503]**

HIER Einschätzung und Verfahrensmitteilung

BEZUG Ihre E-Mail vom 3. Juli 2021

Sehr geehrter Herr Mommert,

ich danke Ihnen für Ihre E-Mail vom 3. Juli 2021 an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI). Sie bitten den BfDI um Vermittlung gem. § 12 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG), da Sie Ihr Recht auf Informationszugang durch das Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnologie (BSI) als verletzt ansehen.

Eine Verletzung Ihres Rechts auf Informationszugang kann ich allerdings nicht erkennen.

Das BSI hat im Bescheid vom 1. Juli 2021 kurz, aber nach meiner Einschätzung nachvollziehbar einen Anspruch auf Informationszugang wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nach § 3 Nr. 2 IFG verneint. Ich halte die Argumentation für überzeugend, dass die Zugänglichmachung einer Liste mit allen kritischen Infrastrukturen es potenziellen Angreifern ermöglichen oder zumindest erleichtern kann, Angriffe zu planen und durchzuführen.

Sie haben vorgetragen, dass Transparenz über Betreiber kritischer Infrastrukturen und darüber geschaffen werden sollte, ob diese sich an die geltenden Bestimmungen halten und welche Vorsichtsmaßnahmen sie umsetzen. Potenzielle Angreifer könnten jedoch gerade aus solchen Informationen Hinweise auf mögliche Angriffspunkte erhalten.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Die rechtliche Bewertung der IFG-Praxis der Bundesbehörden durch den BfDI bindet weder diese Behörden noch die Gerichte. Es steht Ihnen daher frei, gegen den zugangsverwehrenden Bescheid Widerspruch einlegen, wenn Sie diesen weiterhin als rechtswidrig ansehen und sich die Möglichkeit einer behördlichen Überprüfung und ggf. anschließenden verwaltungsgerichtlichen Klage offen halten möchten. Ich weise darauf hin, dass die Anrufung des BfDI etwaige Rechtsbehelfsfristen (z.B. die Frist zur Erhebung des Widerspruchs oder zur Einreichung einer Klage) nicht hemmt und auch nicht unterbricht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Pokorny

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.